

Statuten des Vereins

biomed austria - Österreichischer Berufsverband der Biomedizinischen AnalytikerInnen

§ 1 Name, Sitz und Organisation

- 1.1. Der Verein, in Folge kurz „Verein“ genannt, führt den Namen
„*biomed austria* - Österreichischer Berufsverband der Biomedizinischen AnalytikerInnen“ .
Die Kurzbezeichnung lautet: „*biomed austria*“ .
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 1.3. Das Vereinsjahr dauert vom 1.1. bis zum 31.12.
- 1.4. Der Verein ist in Regionen gegliedert, die ein oder mehrere Bundesländer umfassen können. Die Regionen stellen rechtlich unselbständige Organisationseinheiten des Vereins dar.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- 2.2. Der Verein bezweckt
 - a) die Wahrung und laufende Verbesserung der Qualität der Berufsausbildung und Berufsbildung der Biomedizinischen AnalytikerInnen;
 - b) die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Arbeit der Biomedizinischen AnalytikerInnen durch Wort, Schrift und geeignete Einrichtungen.
- 2.3. Der Verein ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch die in den Punkten 3.2. und 3.3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) fachkundige Arbeiten zur Verbesserung der Ausbildung;
 - b) fachkundige Stellungnahmen und Initiativen zur Arbeit des Gesetzgebers;
 - c) Vorträge, Seminare und sonstige Veranstaltungen;
 - d) Lehrgänge und Fortbildungstagungen sowie Weiterbildungen;
 - e) bei Bedarf Herausgabe eines Mitteilungsblattes;
 - f) Erstellung und Herausgabe von Publikationen und Dokumentationen;
 - g) Herausgabe einer Fachzeitschrift;
 - h) Beratung der einzelnen Mitglieder, sei es unentgeltlich oder entgeltlich durch hiezu gesetzlich befugte Rechtsvertreter;
 - i) Zusammenarbeit mit Fachverbänden im In- und Ausland;
 - j) Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit allen Gesundheitsberufen;
 - k) Zusammenarbeit mit allen legislativen und exekutiven Körperschaften des Landes und des Bundes.

3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Erträge aus Veranstaltungen und Medien
- b) Spenden, Subventionen und Sponsorengelder
- c) Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- d) Mitgliedsbeiträge
- e) gelegentliche Leistungen
- f) vereinseigene Unternehmungen

§ 4 Mittelverwendung

- 4.1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und aus ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 4.2. Es darf keine Person durch vereinszweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) studierende Mitglieder
 - c) außerordentliche Mitglieder
 - d) fördernde Mitglieder
 - e) Firmenmitglieder sowie
 - f) Ehrenmitglieder
- 5.2. Ordentliche Mitglieder können nur jene Personen werden, die nach dem Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste gem. § 3 (BGBl. 460/1992 idgF) eine Berufsberechtigung als Biomedizinische AnalytikerInnen haben.
- 5.3. Studierende Mitglieder können in Ausbildung zu Biomedizinischen AnalytikerInnen stehende Personen werden.
- 5.4. Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die nicht alle Voraussetzungen zur Aufnahme als ordentliche oder studierende Mitglieder erfüllen.
- 5.5. Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, die die Vereinstätigkeit in besonderer Weise unterstützen.
- 5.6. Firmenmitglieder sind juristische Personen, die die Bundesverbandstätigkeit in besonderer Weise unterstützen.
- 5.7. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet auf Antrag über die Aufnahme von ordentlichen, studierenden, außerordentlichen, fördernden und Firmenmitgliedern. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- 6.2. Die Ernennung (Aufnahme) von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag eines Mitglieds des Vorstandes durch den Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Änderung der Art der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss oder durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 7.2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom geschäftsführenden Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen vereinschädigenden Verhaltens vorgenommen werden. Vor dem beabsichtigten Ausschluss sind die Gründe hierfür dem Mitglied bekannt zu geben; das Mitglied kann dazu Stellung nehmen.
- 7.3. Die Streichung eines Mitglieds kann vom geschäftsführenden Vorstand verfügt werden, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis dahin geschuldeten Mitgliedsbeiträge bleibt von der Streichung unberührt.
- 7.4. Gegen Ausschluss und Streichung ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- 7.5. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur mit Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres mitgeteilt werden. Es gilt für Briefe das Datum des Poststempels, für Telefax und e-Mail das Sendedatum wie an den einlangenden Sendungen ersichtlich. Ist an den einlangenden Sendungen der Poststempel beziehungsweise das Sendedatum nicht ersichtlich, so gilt das Datum des Einlangens. Erfolgt die Mitteilung des Austritts verspätet, so wird der Austritt mit Ende des folgenden Kalenderjahres wirksam.
- 7.6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den gleichen Gründen wie der Ausschluss aus dem Verein auf Antrag eines Mitglieds des Vorstandes durch den Vorstand erfolgen.
- 7.7. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.
- 7.8. Bei Studierenden Mitgliedern tritt die Änderung der Art der Mitgliedschaft mit Ende des Kalenderjahres, in dem die Ausbildung beendet wird, ohne schriftlichen Antrag ein. Sie werden mit Beginn des Folgejahres zu ordentlichen Mitgliedern.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und zur Inanspruchnahme aller Einrichtungen des Vereins.
- 8.2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die eine Berufsberechtigung als Biomedizinische AnalytikerInnen gem. § 3 MTD-Gesetz haben.
- 8.3. Das Stimmrecht in der Regionalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder der Region und Ehrenmitglieder der Region, die eine Berufsberechtigung als Biomedizinische AnalytikerInnen gem. § 3 MTD-Gesetz haben.
- 8.4. Studierende Mitglieder haben in der Generalversammlung und Regionalversammlung ein Rederecht und das Recht, Anträge zu stellen.

- 8.5. Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
- 8.6. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe verpflichtet.
- 8.7. Die Mitglieder willigen mit ihrem Beitritt in die Weitergabe von Name und Kontaktadresse an andere Stellen, sofern dies dem Vereinszweck dienlich erscheint, ein.
- 8.8. Der Verein kann seine Mitglieder in Angelegenheiten, die den Beruf betreffen, unentgeltlich vor Gericht vertreten.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- 9.1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung festgelegt. Für studierende Mitglieder ist jedenfalls ein gegenüber dem ordentlichen Mitgliedsbeitrag ermäßigter Mitgliedsbeitrag vorzusehen. Auf Antrag an den geschäftsführenden Vorstand ist auch Arbeitslosen, KollegInnen im Karenzurlaub sowie KollegInnen im Ruhestand ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag zu gewähren.
- 9.2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils mit Ende Februar des laufenden Jahres fällig. Bei Erwerb der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres ist der Mitgliedsbeitrag für dieses Jahr mit Ablauf von zwei Monaten ab dem Beitrittsdatum (Aufnahmedatum) fällig.
- 9.3. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich um die durchschnittliche Inflationsrate der letzten zwölf Monate, die der Mitgliedsbeitragsvorschrift voran gehen (Oktober bis September), angepasst. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der Daten von Statistik Austria; die Beiträge werden auf 50-Cent-Beträge auf- oder abgerundet.
- 9.4. Der Vorstand kann die Aussetzung der jährlichen Anpassung des Mitgliedsbeitrages gem. 9.3 mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
- 9.5. Auf Antrag an den geschäftsführenden Vorstand kann in begründeten Fällen der Mitgliedsbeitrag vorübergehend herabgesetzt werden. Bei besonderer Notlage kann von der Beitragsforderung gänzlich Abstand genommen werden.

§ 10 Vereinsorgane

- 10.1. Vereinsorgane sind:
 - 10.1.1. die Generalversammlung
 - 10.1.2. der geschäftsführende Vorstand
 - 10.1.3. der Vorstand
 - 10.1.4. die Regionalversammlung
 - 10.1.5. die Regionalleitung
 - 10.1.6. die Vertretung der Regionen
 - 10.1.7. die RechnungsprüferInnen
 - 10.1.8. das Schiedsgericht

§ 11 Die Generalversammlung

- 11.1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- 11.2. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 11.3. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung sowie auf schriftlich begründeten Antrag mindestens eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen stattzufinden.
- 11.4. Zu ordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 12 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Frist zur Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung hat die Interessen des Vereins zu berücksichtigen; sie muss jedenfalls längstens binnen 8 Wochen ab Antragstellung stattfinden. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunkts und des Versammlungsorts zu erfolgen. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 11.5. Die Anträge an die Generalversammlung sowie Wahlvorschläge sind mindestens 6 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Es gilt für Briefe das Datum des Poststempels, für Telefax und E-Mail das Sendedatum wie an den einlangenden Sendungen ersichtlich. Ist an den einlangenden Sendungen der Poststempel beziehungsweise das Sendedatum nicht ersichtlich, so gilt das Datum des Einlangens.
- 11.6. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 11.7. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Weiters können ExpertInnen vom geschäftsführenden Vorstand eingeladen werden.
- 11.8. Stimmberechtigt und das aktive und passive Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die eine Berufsberechtigung als Biomedizinische AnalytikerInnen gem. § 3 MTD-Gesetz haben. Jedes anwesende ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 11.9. Studierende Mitglieder haben ein Rederecht und das Recht, Anträge zu stellen.
- 11.10. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 11.11. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Verlangen mindestens eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
- 11.12. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende/r Vorsitzende. Wenn auch diese/r verhindert ist, die/der FinanzreferentIn. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz. Die/der Vorsitzende kann sich bei der Führung des Vorsitzes auch eines vereinsfremden Versammlungsleiters bedienen.

- 11.13. Über die Verhandlung in der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, die einer Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen. Das Protokoll wird spätestens vier Wochen nach der Generalversammlung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.
- 11.14. Das Protokoll der Generalversammlung ist vor Veröffentlichung vom Vorstand zu genehmigen.

§ 12 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 12.1. Wahl und Enthebung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- 12.2. Bestellung und Enthebung der RechnungsprüferInnen.
- 12.3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen.
- 12.4. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
- 12.5. Entgegennahme der Jahresberichts und der Jahresplanung für das folgende Vereinsjahr.
- 12.6. Beratung und Beschlussfassung zu allen Tagesordnungspunkten und ordnungsgemäß eingelangten Anträgen.
- 12.7. Einen Antrag auf Abänderung eines fristgerecht eingebrachten Antrages kann während der Generalversammlung von der/dem AntragstellerIn eingebracht werden, er gelangt aber nur dann zur Behandlung und Beschlussfassung, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung mit der Behandlung einverstanden sind.
- 12.8. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages auf Vorschlag des Vorstands.
- 12.9. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- 12.10. Die Generalversammlung kann sich eine Wahlordnung geben.
- 12.11. Die Generalversammlung kann eine Wahlordnung für die Regionalversammlung beschließen.
- 12.12. Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

§ 13 Der geschäftsführende Vorstand

- 13.1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 13.1.1 der/dem Vorsitzenden
 - 13.1.2. der/dem Finanzreferentin/Finanzreferenten
 - 13.1.3. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 13.2. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 13.3. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen keine weiteren Funktionen im Verein haben.
- 13.4. Der geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, sooft es zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte erforderlich ist.
- 13.5. An den Sitzungen kann die/der GeschäftsführerIn mit beratender Stimme teilnehmen. Die/der GeschäftsführerIn kann als Mitglied ohne Stimmrecht vom geschäftsführenden Vorstand in den geschäftsführenden Vorstand kooptiert werden.

- 13.6. Der geschäftsführende Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden, in deren/dessen Verhinderung von deren/dessen StellvertreterIn schriftlich oder mündlich einberufen. Dabei sind Tagesordnung, Sitzungsort sowie Zeitpunkt der Sitzung bekanntzugeben.
- 13.7. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest zwei stimmberechtigte Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
- 13.8. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Umlaufbeschlüsse und Beschlüsse im Rahmen von Videokonferenzen sind zulässig, sofern die Rechtmäßigkeit des Zustandekommens der individuellen Willensbildung zweifelsfrei nachvollziehbar ist.
- 13.9. Gewählte Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes scheiden aus ihrer Funktion aus durch Rücktritt, Enthebung durch die Generalversammlung oder Tod.
- 13.10. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes kann der Vorstand eine Person in den geschäftsführenden Vorstand kooptieren. Die Kooptierung ist durch die zeitlich nächstfolgende Generalversammlung zu bestätigen.
- 13.11. Tritt der gesamte Vorstand zurück, obliegt es den RechnungsprüferInnen, eine außerordentliche Generalversammlung mit Neuwahlen einzuberufen.

§ 14 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes umfassen:

- 14.1. Führung der Vereinsgeschäfte.
- 14.2. Finanzgebarung.
- 14.3. Erstellung einer Geschäftsordnung zur Vorlage im Vorstand.
- 14.4. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- 14.5. Einberufung der Regionalversammlung, falls die Regionalleitung die Frist für die Einberufung verabsäumt.
- 14.6. Einberufung des Vorstandes.
- 14.7. Einberufung der Vertretung der Regionen.
- 14.8. Erstellung des Jahresvoranschlags.
- 14.9. Erstellung des Rechenschaftsberichts.
- 14.10. Erstellung des Rechnungsabschlusses.
- 14.11. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 14.12. Vollziehung der in der Generalversammlung und im Vorstand gefassten Beschlüsse.
- 14.13. Einstellung und Kündigung von MitarbeiterInnen.
- 14.14. Entgegennahme der Berichte der Regionalleitung, der Projektteams und Kompetenzbereiche.
- 14.15. Zusammenarbeit mit den RechnungsprüferInnen.
- 14.16. Einberufung des Schiedsgerichts.
- 14.17. Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 14.18. Erstellen von Budgetrichtlinien für die Regionen und Kompetenzbereiche.
- 14.19. Entscheidung über die Vertretung des Vereins in Mitgliedsvereinen und externen Arbeitsgruppen mit Ausnahme der in § 26 geregelten Entsendung.
- 14.20. Inhaltliche Verantwortung für alle Publikationen des Vereins.

14.21. Bestellung der Redaktionsmitglieder und der Chefredaktion des Vereinsorgans.

§ 15 Obliegenheiten einzelner Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

- 15.1. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins, den Vorsitz im geschäftsführenden Vorstand, Vorstand und in der Generalversammlung. Sie/er vertritt die/den FinanzreferentIn und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- 15.2. Die/der stellvertretende Vorsitzende hat die/den VorsitzendeN bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen, ihr/ihm obliegt auch die Führung der Protokolle des geschäftsführenden Vorstandes, des Vorstandes und der Generalversammlung. Diese Aufgabe kann sie/er auch einer Person übertragen, die nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist. Sie/er vertritt die/den VorsitzendeN.
- 15.3. Der/dem FinanzreferentIn obliegt die Geldgebarung des Vereins, die Führung der erforderlichen Aufzeichnungen und die Sammlung sämtlicher Belege.
- 15.4. Die/der FinanzreferentIn muss jedes Jahr in der 2. Jahreshälfte Budgetgespräche über die Finanzierung der Regionen mit den RegionalleiterInnen der Regionen führen; nähere Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung festzuhalten.
- 15.5. Bei Gefahr im Verzug ist die/der Vorsitzende alleine berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an das zuständige Vereinsorgan, unter eigener Verantwortung eine Anordnung zu treffen.
- 15.6. Die/der Vorsitzende ist berechtigt, ihr/ihm obliegende Aufgaben im Einzelfall an die/den GeschäftsführerIn zu delegieren.

§ 16 Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, Zeichnungsberechtigung

- 16.1. Der geschäftsführende Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- 16.2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die/der GeschäftsführerIn vertreten den Verein in allen Angelegenheiten einzeln nach außen, insbesondere gegenüber Behörden. Die Zeichnungsberechtigung entspricht dieser Vertretungsbefugnis.
- 16.3. Bei Einsetzen einer/eines Geschäftsführerin/Geschäftsführers ist die Übertragung von Geschäften an diese/diesen durch den geschäftsführenden Vorstand zulässig. Die/der GeschäftsführerIn kann ohne Stimmrecht in den geschäftsführenden Vorstand kooptiert werden.
- 16.4. Die Befugnisse des geschäftsführenden Vorstandes und der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers sind in einer Geschäftsordnung festzuhalten.
- 16.5. Für Finanzausgaben über € 4.000,- ist ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.
- 16.6. Durch diese Statuten, die Funktionsbeschreibung der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers oder durch sonstige Beschlüsse der Vereinsorgane getroffene Kompetenzregelungen sind nur im Innenverhältnis wirksam und berühren nicht die Gültigkeit von Vertretungshandlungen der gemäß Abs. 1 Vertretungsbefugten gegenüber Dritten.
- 16.7. Im Falle der Verhinderung wird die/der Vorsitzende von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden , die/der stellvertretende Vorsitzende von der/dem Vorsitzenden und die/der FinanzreferentIn von der/dem Vorsitzenden vertreten.

§ 17 Der/die GeschäftsführerIn

- 17.1. Die/der GeschäftsführerIn ist Angestellte/Angestellter des Vereins. Ihr/ihm obliegt die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des geschäftsführenden Vorstands.
- 17.2. Die/der GeschäftsführerIn ist einzeln vertretungsbefugt.
- 17.3. Der geschäftsführende Vorstand regelt die Aufgaben der/des GeschäftsführerIn/Geschäftsführers in einer Funktionsbeschreibung. Durch eine solche Funktionsbeschreibung kann der/dem GeschäftsführerIn auch die dauernde, selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder unter eigener Verantwortung und Vertretungsbefugnis über die laufenden Geschäfte hinaus übertragen werden. Die Funktionsbeschreibung ist in die Geschäftsordnung aufzunehmen.
- 17.4. Die/der GeschäftsführerIn wird vom geschäftsführenden Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt.

§ 18 Der Vorstand

- 18.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 18.1.1. den stimmberechtigten Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - 18.1.2. den RegionalleiterInnen der Regionen gem. § 23
- 18.2. Die RegionalleiterInnen können sich im Einzelfall im Vorstand durch die stellvertretenden RegionalleiterInnen vertreten lassen.
- 18.3. Der geschäftsführende Vorstand kann zu Sitzungen weitere fachkompetente Personen ohne Stimmrecht einladen.
- 18.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder gem. 18.1. eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der eingeladenen Mitglieder anwesend ist.
- 18.5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist für folgende Beschlüsse notwendig: Budget, Geschäftsordnung, Einrichtung von Regionen, Einsetzung von Kompetenzbereichen, Durchführung von Internet-Voting oder Briefwahl im Rahmen von Generalversammlungen oder Regionalversammlungen.
- 18.6. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern des Vorstandes zu übermitteln ist.
- 18.7. Die Einberufung der Sitzung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
- 18.8. Sitzungen finden zumindest zwei Mal jährlich statt.

§ 19 Aufgaben des Vorstands

- 19.1. Diskussion und Entgegennahme der Berichte der Kompetenzbereiche und Projektteams, die vom geschäftsführenden Vorstand vorgelegt werden.
- 19.2. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands.
- 19.3. Entgegennahme und Annahme der Berichte und Zwischenberichte der RechnungsprüferInnen.
- 19.4. Beschlussfassung über das Budget mit Zweidrittelmehrheit.
- 19.5. Beschlussfassung über die Einrichtung der Regionen mit Zweidrittelmehrheit.
- 19.6. Einsetzung der Kompetenzbereiche und Projektteams mit Zweidrittelmehrheit.

- 19.7. Durchführung von Internet-Voting oder Briefwahl im Rahmen von Generalversammlungen oder Regionalversammlungen mit Zweidrittelmehrheit.
- 19.8. Aufnahme und Ausschluss von Ehrenmitgliedern.
- 19.9. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung.
- 19.10. Beschluss der Delegiertenliste für die Generalversammlung von MTD-Austria.
- 19.11. Entscheidung über die Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit.
- 19.12. Beschluss über die Einberufung einer a.o. Generalversammlung.

§ 20 Die Regionen

- 20.1. Der Vorstand richtet Regionen ein (mit Zweidrittelmehrheit), wobei ein oder mehrere Bundesländer eine Region bilden können. Alle Mitglieder müssen einer Region angehören.
- 20.2. Die Zugehörigkeit zu einer Regionen bestimmt sich nach dem Hauptwohnsitz. Wünscht ein Vereinsmitglied eine davon abweichende Zugehörigkeit zu einer anderen Region, ist dies möglich und dem Verein mitzuteilen.

§ 21 Die Regionalversammlung

- 21.1. Die ordentliche Regionalversammlung ist zumindest alle drei Jahre mindestens 12 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuberufen. Die Anberaumung der Regionalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunkts und des Versammlungsorts zu erfolgen.
- 21.2. Eine außerordentliche Regionalversammlung hat auf Beschluss der Regionalleitung, des geschäftsführenden Vorstands sowie auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder der Region stattzufinden. Die Frist zur Einberufung der außerordentlichen Regionalversammlung hat die Interessen des Vereins zu berücksichtigen und muss jedenfalls längstens binnen 8 Wochen ab Antragstellung stattfinden.
- 21.3. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Regionalversammlung erfolgt durch die Regionalleitung; verabsäumt die Regionalleitung, die Regionalversammlung termingerecht einzuberufen, obliegt die Einberufung dem geschäftsführenden Vorstand.
- 21.4. Die Anträge an die Regionalversammlung sowie Wahlvorschläge sind mindestens 6 Wochen vor dem Termin der Regionalversammlung bei der Regionalleitung schriftlich einzureichen. Es gilt für Briefe das Datum des Poststempels, für Telefax und E-Mail das Sendedatum wie an den einlangenden Sendungen ersichtlich. Ist an den einlangenden Sendungen der Poststempel beziehungsweise das Sendedatum nicht ersichtlich, so gilt das Datum des Einlangens.
- 21.5. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 21.6. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitgliedern einer Region sowie der geschäftsführende Vorstand. Weiters können ExpertInnen von der Regionalleitung eingeladen werden.
- 21.7. Stimmberechtigt und das aktive und passive Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder der Region und Ehrenmitglieder der Region, die eine Berufsberechtigung als Biomedizinische AnalytikerInnen gem. § 3 MTD-Gesetz haben. Jedes anwesende ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 21.8. Studierende Mitglieder haben ein Rederecht und das Recht Anträge zu stellen.
- 21.9. Die Regionalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 21.10. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Regionalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Verlangen mindestens eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die RegionalleiterIn.
- 21.11. Gibt es eine vom Vorstand beschlossene Wahlordnung für die Regionalversammlung, sind die Wahlen gem. dieser Wahlordnung durchzuführen.
- 21.12. Den Vorsitz in der Regionalversammlung führt die/der RegionalleiterIn, bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende RegionalleiterIn. Wenn kein Mitglied der Regionalleitung anwesend ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz. Die Vorsitzende kann sich bei der Führung des Vorsitzes auch eines vereinsfremden Versammlungsleiters bedienen.
- 21.13. Über die Verhandlung in der Regionalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, die einer Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen. Das Protokoll liegt bei der nächstfolgenden Regionalversammlung auf.

§ 22 Aufgaben der Regionalversammlung

Der Regionalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 22.1. Wahl und Enthebung der Mitglieder der Regionalleitung.
- 22.2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Regionalleitung.
- 22.3. Beratung und Beschlussfassung zu allen Tagesordnungspunkten und ordnungsgemäß eingelangten Anträgen.
- 22.4. Anträge auf Abänderung fristgerecht eingebrachter Anträge können während der Regionalversammlung eingebracht werden, gelangen aber nur dann zur Behandlung und Beschlussfassung, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Regionalversammlung mit der Behandlung einverstanden sind.

§ 23 Die Regionalleitung

- 23.1. Die Regionalleitung setzt sich zusammen aus:
- 23.1.1. der/dem RegionalleiterIn
 - 23.1.2. der/dem stellvertretenden RegionalleiterIn
- 23.2. Die Regionalleitung wird von der Regionalversammlung für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 23.3. Die Regionalleitung tritt zusammen, sooft es zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte notwendig ist.
- 23.4. Sitzungen werden von der/dem RegionalleiterIn schriftlich oder mündlich einberufen.
- 23.5. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle unter 23.1. genannten Personen anwesend sind.
- 23.6. Gewählte Mitglieder der Regionalleitung scheiden aus ihrer Funktion aus durch Rücktritt, Enthebung durch die Regionalversammlung oder Tod.
- 23.7. Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Regionalleitung muss der geschäftsführende Vorstand eine Person, die Mitglied der Region ist, in die Regionalleitung kooptieren.

23.8. Bei ausscheiden eines Mitglieds der Regionalleitung ist innerhalb von 6 Monaten eine Regionalversammlung einzuberufen, bei der die Regionalleitung neu zu wählen ist.

§ 24 Aufgaben der Regionalleitung

- 24.1. Vertretung der Region im Vorstand und in der Vertretung der Regionen.
- 24.2. Vertretung der Interessen der Mitglieder der Region.
- 24.3. Organisation von Fortbildungen in der Region.
- 24.4. Die Regionalleitung kann eine beliebig große Anzahl an Beiräten ernenne, die sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.
- 24.5. Die Regionalleitung informiert die Beiräte über das Vereinsgeschehen.
- 24.6. Die Regionalleitung verfasst jährlich einen Rechenschaftsbericht.

§ 25 Die Vertretung der Regionen

- 25.1. Die Vertretung der Regionen setzt sich zusammen aus:
 - 25.1.1. den gewählten RegionalleiterInnen der Regionen
 - 25.1.2. dem geschäftsführenden Vorstand
- 21.2. Stimmberechtigt sind nur die unter 25.1.1. genannten RegionalleiterInnen.
- 25.3. Die RegionalleiterInnen können sich im Einzelfall von der/dem stellvertretenden RegionalleiterIn vertreten lassen.
- 25.4. Die Vertretung der Regionen ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Regionen durch RegionalleiterInnen bzw. deren StellvertreterInnen vertreten ist.
- 25.5. Die Beschlussfassung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 25.6. Die Vertretung der Regionen tritt nach Bedarf zusammen und wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.

§ 26 Aufgaben der Vertretung der Regionen

- 26.1. Wahl einer/eines oder mehrerer VertreterInnen der Regionen; passives Wahlrecht besitzen nur gewählte RegionalleiterInnen und gewählte stellvertretende RegionalleiterInnen des Vereins.
- 26.2. Die VertreterInnen der Regionen vertreten die Interessen der Regionen in vereinsexternen Organisationen oder Arbeitsgruppen. Der Vorstand entscheidet, im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand, in welchen Fällen dies der Fall ist.
- 26.3. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der VertreterInnen der Regionen können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 27 Die RechnungsprüferInnen

- 27.1. Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 27.2. Die RechnungsprüferInnen dürfen, mit Ausnahme der General- und Regionalversammlung, keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Auch Nichtmitglieder oder juristische Personen können bestellt werden.

- 27.3. Den RechnungsprüferInnen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsgemäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Die Prüfung muss innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung durchgeführt werden. Sie haben dem geschäftsführenden Vorstand über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und beantragen die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes in der Generalversammlung.
- 27.4. Auf Beschluss des Vorstandes berichten die RechnungsprüferInnen zusätzlich bis zu zweimal jährlich nur dem Vorstand. Der inhaltliche Umfang der Überprüfung für den Bericht an den Vorstand ist vom Vorstand festzulegen.

§ 28 Das Schiedsgericht

- 28.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- 28.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem geschäftsführenden Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den geschäftsführenden Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den geschäftsführenden Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 28.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 29 Auflösung des Vereins

- 29.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 29.2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschlüsse darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 29.3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks hat das verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation im Sinne der §§ 34 ff BAO mit gleichen oder ähnlichen Zwecken zuzufallen, die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden hat.